

Gegenüberstellung

Bisherige Satzungsformulierung	4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung -Neufassung-
<p>Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW.S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NW.S. 718)</p> <p>hat der Rat der Stadt Schwelm am 14.12.2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 7, 41 Abs.1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW.2023) und der §§ 1,2,3 und 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung,</p> <p>hat der Rat der Stadt Schwelm am 13.06.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>
<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird ab 01.04.2016 120,00 EUR</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden ab 01.04.2016 155,00 EUR je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden ab 01.04.2016 190,00 EUR je Hund</p> <p>d) ein gefährlicher Hund gehalten wird ab 01.04.2016 1.000,00 EUR je Hund</p>	<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird ab 01.07.2024 150,00 EUR</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden ab 01.07.2024 190,00 EUR je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden ab 01.07.2024 225,00 EUR je Hund</p> <p>d) ein gefährlicher Hund gehalten wird ab 01.07.2024 1.000,00 EUR je Hund</p>
<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "a.G." oder "H" besitzen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung mit Sitz im Ennepe- Ruhr- Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.</p> <p>Die Steuerbefreiung wird befristet erteilt für 1 Jahr und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.</p> <p>(5-6) unverändert</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "BL", "GL", "a.G." oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Befreiung für einen weiteren Hund der gleichen Person kann im Einzelfall bewilligt werden, wenn erwiesen ist, dass dieser weitere Hund für den Schutz der Person zwingend erforderlich ist.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung mit Sitz im Ennepe- Ruhr- Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind Hunde, die von Einrichtungen</p>

	<p>und Organisationen stammen, deren Haupt- oder Nebenzweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde oder andere Tiere aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln.</p> <p>Die Steuerbefreiung wird befristet erteilt für 1 Jahr und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.</p> <p>(5-6) unverändert</p>
<p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung (1-2) unverändert (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB –XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund. (4) unverändert</p>	<p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung (1-2) unverändert (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Bürgergeld (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund. (4) unverändert</p>
<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) unverändert (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3-5) unverändert</p>	<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) unverändert (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, und innerhalb von 3 Monaten nach der Abgabe, der Veräußerung, dem Tod oder Verlust des Tieres möglich. (3-5) unverändert</p>